

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg – Stand 01.07.2018

Änderungsübersicht

Stand	aktualisiert
Inhaltsverzeichnis	aktualisiert
Anlagen 1-6	aktualisiert
Ziffer 90.3.	Erlass / Übernahme in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Ergänzung der Fußnote 2 um den Hinweis auf eine gegenteilige Rechtsprechung des OVG Weimar, Az. 3 KO 411/14 zur rückwirkenden Geltendmachung eines Antrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.
Ziffer 90.4.1.1	Zurechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag Nebenberechnung: ergänzender Hinweis auf die Zusammensetzung der zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Unterkunft.
Ziffer 90.4.1.6	Einmalige Einnahmen Anrechnung auf das Einkommen mit einem Teilbetrag von 1/6
Ziffer 90.4.1.11	Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung Änderung im Steuerrecht ab 01.01.2018 (Betriebsrentenstärkungsgesetz): Anhebung der Steuerfreiheit für Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West).
Ziffer 90.4.2	Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII Auswirkungen der Änderungen der SHR 85.05 - 85.07 ab 01.01.2016: Wegfall der Berücksichtigung von Aufwendungen für Heizung, auch bei der Prüfung der Gewährung eines Familienzuschlags.
Ziffer 90.4.4	Einkommen über der Einkommensgrenze Ergänzung um den Hinweis, dass Aufwendungen für Heizung als besondere Belastung berücksichtigt werden können, soweit sie das übliche Maß übersteigen und unvermeidbar sind (Einzelfallprüfung).
Ziffer 90.4.5.2	Häusliche Ersparnis Aktualisierung des Berechnungsbeispiels (Stand 01.01.2018): abgerundeter Betrag bleibt unverändert bei mtl. 23 Euro.
Ziffer 92.1.a	Heranziehung aus Vermögen Änderung der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ab 01.04.2017: Erhöhung der Schonbeträge auf 5.000 Euro plus 500 Euro für jede weitere unterhaltene Person.
Ziffer 92.3	Mitteilung über die Leistungsgewährung - gilt auch bei Inobhutnahmen - Fußnote 23: Hinweis auf BVerwG Urteil 5 C 21.14 vom 21.10.2015
Ziffer 92.5.5	Sonderregelung zur Inobhutnahme Hinweis, dass die Empfehlung unter Ziffer 94.1, den Kostenbeitrag ab dem Ersten des auf die Jugendhilfe folgenden Monats festzusetzen, nicht bei Inobhutnahmen gilt.

Ziffer 93.1.3	Zweckidentische Leistungen Ergänzung, dass der Einsatz ab dem Ersten des auf den Jugendhilfebeginn folgenden Monats erfolgen sollte.
Ziffer 93.2.	Absetzungen - Streichung des 1. Satzes - Hinweis, dass für die Absetzung der sonstigen Versicherungsbeiträge nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII kein zwingender Bezug zu dem der Leistung oder Maßnahme vorangegangenen Kalenderjahr gesehen wird. - Änderung im Steuerrecht ab 01.01.2018 (Betriebsrentenstärkungsgesetz): Anhebung der Steuerfreiheit für Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West).
Ziffer 93.3	Belastungen Ergänzung um die „Maßnahme“ i.S. des § 93 Abs. 4 SGB VIII.
Ziffer 93.4.1. bis Ziffer 93.4.4 und Ziffer 94.2.2. Ziffer 94.3	Aktualisierung der Beispiele Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld - Ergänzung um die Inobhutnahmen - Fußnote 61: BVerwG-Urteil 5 C 21.14 vom 21.10.2015 - Ergänzender Hinweis auf die unterschiedliche Festsetzung des KOB bei Inobhutnahmen.
Ziffer 94.3.2 Ziffer 94.4	Aktualisierung des Beispiels Berücksichtigung tatsächlicher Betreuungsleistungen BVerwG 5 C 3.17 vom 26.06.2018: diese Regelung gilt auch für den Kostenbeitrag Kindergeld. Aktualisierung der Fußnote 67
Ziffer 94.5.2 Ziffer 94.5.4	Aktualisierung der Beispiele Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichtigen Fußnote 70: Erläuterung des Begriffs „privilegierte Volljährige“
Ziffer 94.5.4.1 bis Ziffer 94.5.4.3	Aktualisierung der Beträge
Ziffer 94.6 und Ziffer 94.6.1	Kostenbeitrag des jungen Menschen - Ergänzung um die Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII - Fußnote 76: erneuerte Zustimmung der Jugendamtsleiter/innen BW
Ziffer 94.6.2	Absehen von der Kostenbeteiligung Hinweis auf zweckidentische Bestandteile der Aufwandsentschädigung
Ziffer 94.6.3	Tätigkeiten im sozialen und kulturellen Bereich Erweiterte Aufzählung von Beispielen
Ziffer 94.6.5.2	Heranziehung als Leistungsberechtigte Korrektur der Formulierung